

SATZUNG VOM 24. November 2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein Julius – Spiegelberg – Gymnasium**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Vechede.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Geschäftsordnung und Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August des Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Bildung und Erziehung, und zwar durch Unterstützung des Gymnasiums Vechede.
- (3) Der Satzungszweck wird erreicht durch
 - a) Förderung von Veranstaltungen pädagogischer, kultureller und sportlicher Art.
 - b) materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln.
 - c) Hilfestellung bei der Förderung im pädagogischen, kulturellen und sportlichen Bereich.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Der Verein darf keine Kredite aufnehmen.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch die Erstattung unverhältnismäßig hoher Kosten begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 31. Juli eines Jahres möglich. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. Juli bei dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassenswart eingegangen sein.
- (4) Wenn ein Mitglied den Bestimmungen zuwiderhandelt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung, schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Vorstand ihre E-Mail Adresse bekannt gegeben haben können per E-Mail eingeladen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender/m
- 2. Vorsitzender/m
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in

Der Vorstand arbeitet vertrauensvoll und kooperativ mit der Schulleitung und dem Schulleiternrat zusammen. Je ein Vertreter der Schulleitung und des Schulleiternrates wird in der Regel zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26(2) BGB sind

- 1. Vorsitzender
- 2. Kassenwart/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 9 Beirat

Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Beirat eingesetzt werden. Der Beirat unterstützt den Verein durch Entwicklungsperspektiven, fachliche Kompetenz und bei der Beschaffung von Finanzmitteln und Sachspenden.

Schülerinnen oder Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte des Gymnasiums Vechelde und auch Sponsoren sollen im Beirat vertreten sein.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Etatjahr ist das Geschäftsjahr. Der Beitrag ist jährlich im Voraus per Lastschrift auf das Vereinskonto zu bezahlen. Für gemeinsam Erziehungsberechtigte wird nur ein Jahresbeitrag erhoben.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Vechelde, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Gymnasiums Vechelde und damit für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
